

## **Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung**

Auf der Grundlage der §§ 22 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) i. V. m. den Regelungen des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII – Kindertagesstättengesetz - des Landes Brandenburg (KitaG) in der aktuellen Fassung hat der Jugendhilfeausschuss am 07.09.2022 nachstehende Richtlinie über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung beschlossen.

### **§ 1 Rechtsgrundlage**

Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung soll dem Bedarf des Kindes entsprechen. Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege, Eltern-Kind-Gruppen, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 KitaG gewährleisten (§ 1 Abs. 4 S. 1, 2 KitaG).

### **§ 2 Förderungsgegenstand**

- (1) Anstelle von oder ergänzend zur Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege können zum Zwecke der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder sonstiger besonderer familiärer Situationen andere Angebote der Kindertagesbetreuung dem Kindeswohl dienen und insoweit erforderlich sein. Diese anderen Angebote sind Gegenstand dieser Richtlinie. Schwerpunkt bei der Bewertung, welches Angebot der Kindertagesbetreuung rechtsanspruchserfüllend ist, ist der Bedarf des Kindes. Formen und Merkmale werden nicht abschließend beschrieben.
- (2) Die integrierten Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung sowie das Angebot Kindertagespflege bleiben von den Regelungen dieser Richtlinie unberührt.
- (3) Die Regelungen dieser Richtlinie begründen keinen Anspruch der Familien auf Bereitstellung eines bestimmten Angebotes.
- (4) Die Betreuungsangebote können niedrigschwelliger und zeitlich begrenzter sein. Uneingeschränkt ist aber auch hier der Auftrag des KitaG zu beachten.

### **§ 3 Besondere Tatbestandsmerkmale für die Erforderlichkeit anderer Angebote**

Die Erforderlichkeit für alternative oder ergänzende Betreuungsformen kann sich insbesondere aus folgenden Tatbeständen ergeben:

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- die Gleichstellung von Mann und Frau
- steigender Bedarf an Betreuungszeiten, der von den Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege allein nicht abgedeckt werden kann
- stunden- oder tageweise Betreuung als ergänzendes Betreuungsangebot bei unabweisbarem Bedarf
- Verringerung der Kostenbelastung für die Träger
- Schaffung von bedarfsdeckenden und bedarfsgerechten Angeboten
- Abstimmung und Vernetzung von vorhandenen mit zu schaffenden Angeboten
- Erhöhung der Flexibilität der Angebote
- Abdeckung eines geringfügigen Betreuungsbedarfs

### **§ 4 Formen anderer Angebote**

Hierzu zählen insbesondere:

- (1) Hausaufgabenbetreuung
- (2) Hausaufgabenbetreuung/kreative Beschäftigung als Arbeitsgemeinschaft in der Schule
- (3) Betreuung bis zur Abfahrt des Schulbusses
- (4) Früh- und Spätbetreuung/ Wochenendbetreuung/ Betreuung über Nacht bei unabweisbarem Bedarf
- (5) Eltern-Kind-Gruppe, als Einrichtung der Kindertagesbetreuung

- (6) Juniorclub (oder ähnliche Bezeichnung), als Einrichtung der Kindertagesbetreuung
- (7) Spielgruppe, als Einrichtung der Kindertagesbetreuung

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Förderfähig sind andere Angebote im Sinne dieser Richtlinie, soweit
  - a) für die betreuten Kinder ein Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII besteht. Zur Eltern-Kind-Gruppe können auch Kinder ohne Rechtsanspruch einen Zugang erhalten.
  - b) die Betreuungsperson persönlich und gesundheitlich geeignet ist. Zur persönlichen Eignung gehört insbesondere, dass die Betreuungsperson und die Eltern einander Vertrauen entgegenbringen können.
- (2) Als Mindestanforderung an die persönliche und gesundheitliche Eignung hat die Betreuungsperson folgende Nachweise vorzulegen:
  - a) erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes (nicht älter als zwei Jahre, bei Neueinstellung ein Aktuelles nicht älter als drei Monate)
  - b) schriftliche Bestätigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (nicht älter als zwei Jahre)
  - c) ärztliche Bescheinigung, dass keine ansteckenden Krankheiten vorliegen und an der gesundheitlichen Eignung keine Bedenken bestehen
  - d) Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz
- (3) Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, die Prüfung und Nachweisführung sowie die Rückforderung zweckwidrig verwendeter Mittel gelten die Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 12 Abs. 1 KitaG zwischen der jeweiligen Kommune und dem Landkreis Dahme-Spreewald über die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung.

### **§ 6 Erlaubnisvorbehalt**

- (1) Für die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gelten die Vorschriften der §§ 45 ff. Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).
- (2) Für den Betrieb eines anderen Angebotes nach dieser Richtlinie für die nach § 4 beschriebenen Formen 1, 5, 6 und 7 wird eine Betriebserlaubnis von der zuständigen erteilenden Behörde gem. § 45 SGB VIII benötigt, sofern nicht in jedem Fall und zu jeder Zeit die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten aller Kinder anwesend sind. Dies ist insbesondere bei der Einrichtung einer Eltern-Kind-Gruppe zu prüfen. Bei der Erteilung der Betriebserlaubnis werden die Regelungen des KitaG und der KitaPersV analog angewendet.
- (3) Die Angebote nach § 4 Nr. 2 bis 4 bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 7 Finanzierung**

- (1) Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Form von anderen Angeboten wird entsprechend § 2 Abs. 5 KitaG analog der Finanzierung von Kindertagesstätten vorgenommen. Somit werden im Sinne dieser Richtlinie Personal- und Sachkosten durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Kommune sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Ausnahme bilden hier die Eltern-Kind-Gruppe sowie der Juniorclub.
- (2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt der Kommune einen Zuschuss von 84 vom Hundert der notwendigen Kosten für das Betreuungspersonal. Ausnahme bilden hier die Eltern-Kind-Gruppe, der Juniorclub sowie die Spielgruppe.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung vom 01.09.2020 außer Kraft.

## 1. Hausaufgabenbetreuung

### 1. Merkmale

- (1) Die Hausaufgabenbetreuung ist ein Angebot für Kinder im Grundschulalter.
- (2) Es handelt sich um ein zeitlich begrenztes Angebot von bis zu zwei Stunden nach Unterrichtsschluss (die Regelungen im Punkt 5 VV-Aufsicht Schule bleiben davon unberührt).
- (3) Es ist ein kontinuierliches Angebot an jedem Schultag der Woche.
- (4) Das Angebot dient der Hausaufgabenerledigung und beinhaltet weitere Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsangebote entsprechend § 3 KitaG.
- (5) Es können bis zu 15 Kinder von einer fachlich geeigneten pädagogischen Fachkraft betreut werden.
- (6) Darüber hinaus können geeignete Kräfte, die unter Anleitung einer pädagogischen Fachkraft arbeiten, eingesetzt werden.
- (7) Die Erhebung des Elternbeitrages obliegt der Kommune.
- (8) Es besteht eine Kooperation zwischen Träger, Schule, Eltern und Betreuungsperson.

### 2. Zugangsvoraussetzungen der einzusetzenden (Fach-) Kräfte

- (1) Als fachlich geeignete pädagogische Fachkräfte gelten Personen mit pädagogischer Grundausbildung nach § 9 Abs. 1 und § 10 Kita-Personalverordnung (KitaPersV).
- (2) Sind mehrere Personen in diesem Angebot tätig, muss mindestens eine Person eine fachlich geeignete pädagogische Fachkraft sein. Die anderen Personen unterstehen der Verantwortung der pädagogischen Fachkraft.
- (3) Im Einzelfall kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, wenn die Leitung der angrenzenden Kindertagesstätte die fachliche Anleitung der geeigneten Person übernimmt. Die Umsetzung/ Ausgestaltung ist in einem Konzept/ einer Vereinbarung festzuhalten.

### 3. Antragsverfahren

- (1) Die Kommune vereinbart schriftlich Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungserbringung sowie die Finanzierung mit dem Anbieter.
- (2) Die Kommune legt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Angebotsbeschreibung zur Kenntnisnahme vor. Diese Beschreibung muss zwingend nachfolgende Bestandteile aufweisen:
  - Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII bzw. Antrag auf Erteilung
  - Angebotsform
  - Zeitpunkt des Beginns des Angebots
  - zeitlicher Umfang des Angebots
  - Ort der Durchführung
  - Anzahl der Teilnehmenden am Angebot
  - Angaben zur Betreuungsperson

(3) Die Gewährung des Zuschusses des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Kommune erfolgt auf Antrag durch Bescheid. In dem Antrag sind Name und Vorname des Kindes, der Wochentag, die täglich erbrachten Stunden sowie die gezahlten Leistungen auszuweisen. Ein Nachweis über die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist zu erbringen.

#### 4. Finanzierung

Als notwendig werden Kosten für das Betreuungspersonal in folgendem Umfang anerkannt:

- (1) Für eine Betreuungsperson auf Honorarbasis in Höhe von 9,50 € je geleisteter Betreuungsstunde (ab dem 01.07.2021 in Höhe von 9,60 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01.01.2022 in Höhe von 9,82 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01.07.2022 in Höhe von 10,45 € je geleisteter Betreuungsstunde sowie ab dem 01. Oktober 2022 von 12,00 € je geleisteter Betreuungsstunde). Eine weitere Angleichung an den Mindestlohn erfolgt analog des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für eine bei der Kommune, dem privaten Träger oder dem freien Träger sozialversicherungspflichtig geringfügig beschäftigte Person bis zu 10,00 € je geleisteter Betreuungsstunde (max. 450,00 €/ Monat bzw. 48 Stunden/Monat). Ab 01. Oktober 2022 erhält die in S. 1 genannte Person 12,00 € je geleisteter Betreuungsstunde (max. 520,00 €/ Monat bzw. 48 Stunde / Monat). Eine weitere Angleichung erfolgt analog des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für eine geeignete pädagogische Fachkraft auf Honorarbasis bis zu 10,00 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01. Oktober 2022 12,00 € je geleisteter Betreuungsstunde. Eine weitere Angleichung erfolgt analog des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Für eine sozialversicherungspflichtig beschäftigte pädagogische Fachkraft wird analog KitaG § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 KitaPersV für bis zu 10 Wochenstunden für 15 Kinder die Entgeltgruppe S 8 a Stufe 4 gewährt. Für weitere Betreuungspersonen kann die Entgeltgruppe S 2 Stufe 4 in Ansatz gebracht werden. Handelt es sich bei den Betreuungspersonen zum Beispiel (nicht abschließend) um Kinderpfleger\*innen, Sozialassistent\*innen, Arbeitserzieher\*innen, kann eine Eingruppierung in die S 3 oder S 4 vorgenommen werden. Grundlage bildet weiterhin die unter Merkmale genannte Anzahl der zu betreuenden Kinder. Eine Angleichung an die Tarifsteigerungen erfolgt analog des Tarifvertrages für den Sozial- und Erziehungsdienst.
- (5) Es werden 84 % der Kosten der jeweiligen Kraft durch den Landkreis erstattet.

## 2. Hausaufgabenbetreuung/ kreative Beschäftigung als Arbeitsgemeinschaft in der Schule

### 1. Merkmale

- (1) Die Hausaufgabenbetreuung ist ein Angebot für Kinder im Grundschulalter.
- (2) Es handelt sich um ein zeitlich begrenztes Angebot von bis zu drei Stunden nach Unterrichtsschluss (die Regelungen im Punkt 5 VV-Aufsicht Schule bleiben davon unberührt).
- (3) Es ist ein kontinuierliches Angebot an jedem Schultag der Woche.
- (4) Das Angebot dient der Hausaufgabenerledigung und beinhaltet weitere Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsangebote entsprechend § 3 KitaG.
- (5) Es wird je Klasse eine fachlich geeignete pädagogische Fachkraft/ Betreuungsperson eingesetzt, die die Kinder **dieser Klasse** in ihrem Klassenraum betreut.
- (6) Es können bis zu 15 Kinder von einer fachlich geeigneten pädagogischen Fachkraft betreut werden.
- (7) Darüber hinaus können geeignete Kräfte, die unter Anleitung einer pädagogischen Fachkraft arbeiten, eingesetzt werden.
- (8) Die Erhebung des Elternbeitrages obliegt der Kommune.
- (9) Es besteht eine Kooperation zwischen Träger, Schule, Eltern und Betreuungsperson.

### 2. Zugangsvoraussetzungen der einzusetzenden (Fach-) Kräfte

- (1) Als fachlich geeignete pädagogische Fachkräfte gelten Personen mit pädagogischer Grundausbildung nach § 9 Abs. 1 und § 10 Kita-Personalverordnung (KitaPersV).
- (2) Sind mehrere Personen in diesem Angebot tätig, muss mindestens eine Person eine fachlich geeignete pädagogische Fachkraft sein. Die anderen Personen unterstehen der Verantwortung der pädagogischen Fachkraft.
- (3) Im Einzelfall kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, wenn die Leitung der angrenzenden Kindertagesstätte die fachliche Anleitung der geeigneten Person übernimmt. Die Umsetzung/ Ausgestaltung ist in einem Konzept/ einer Vereinbarung festzuhalten.

### 3. Antragsverfahren

- (1) Die Kommune vereinbart schriftlich Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungserbringung sowie die Finanzierung mit dem Anbieter.
- (2) Die Kommune legt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Angebotsbeschreibung zur Kenntnisnahme vor. Diese Beschreibung muss zwingend nachfolgende Bestandteile aufweisen:
  - Angebotsform
  - Zeitpunkt des Beginns des Angebots
  - zeitlicher Umfang des Angebots
  - Ort der Durchführung
  - Anzahl der Teilnehmenden am Angebot
  - Angaben zur Betreuungsperson

(3) Die Gewährung des Zuschusses des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Kommune erfolgt auf Antrag durch Bescheid. In dem Antrag sind Name und Vorname des Kindes, der Wochentag, die täglich erbrachten Stunden sowie die gezahlten Leistungen auszuweisen. Ein Nachweis über die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist zu erbringen.

#### 4. Finanzierung

Als notwendig werden Kosten für das Betreuungspersonal in folgendem Umfang anerkannt:

- (1) Für eine Betreuungsperson auf Honorarbasis in Höhe von 9,50 € je geleisteter Betreuungsstunde, (ab dem 01.07.2021 in Höhe von 9,60 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01.01.2022 in Höhe von 9,82 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01.07.2022 in Höhe von 10,45 € je geleisteter Betreuungsstunde sowie ab dem 01. Oktober 2022 von 12,00 € je geleisteter Betreuungsstunde). Eine weitere Angleichung an den Mindestlohn erfolgt analog des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für eine bei der Kommune, dem privaten Träger oder dem freien Träger sozialversicherungspflichtig geringfügig beschäftigte Person bis zu 10,00 € je geleisteter Betreuungsstunde (max.450,00 €/ Monat bzw. 48 Stunden/Monat). Ab 01.Oktober 2022 erhält die in S. 1 genannte Person 12,00 € je geleisteter Betreuungsstunde (max. 520,00 €/ Monat bzw. 48 Stunde / Monat). Eine weitere Angleichung erfolgt analog des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für eine geeignete pädagogische Fachkraft auf Honorarbasis bis zu 10,00 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01. Oktober 2022 12,00 € je geleisteter Betreuungsstunde. Eine weitere Angleichung erfolgt analog des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Für eine sozialversicherungspflichtig beschäftigte pädagogische Fachkraft wird analog KitaG § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 KitaPersV für bis zu 10 Wochenstunden für 15 Kinder die Entgeltgruppe S 8 a Stufe 4 gewährt. Für weitere Betreuungspersonen kann die Entgeltgruppe S 2 Stufe 4 in Ansatz gebracht werden. Handelt es sich bei den Betreuungspersonen zum Beispiel (nicht abschließend) um Kinderpfleger\*innen, Sozialassistent\*innen, Arbeitserzieher\*innen, kann eine Eingruppierung in die S 3 oder S 4 vorgenommen werden. Grundlage bildet weiterhin die unter Merkmale genannte Anzahl der zu betreuenden Kinder. Eine Angleichung an die Tarifsteigerungen erfolgt analog des Tarifvertrages für den Sozial- und Erziehungsdienst.
- (5) Es werden 84 % der Kosten der jeweiligen Kraft durch den Landkreis erstattet.

### 3. Betreuung bis zur Abfahrt des Schulbusses

#### 1. Merkmale

- (1) Die Betreuung bis zur Abfahrt des Schulbusses ist für Kinder, die auf den Schulbus an gewiesen sind.
- (2) Der Bedarf auf Betreuung besteht nicht länger als eine Stunde nach Unterrichtschluss (die Regelungen im Punkt 5 VV-Aufsicht Schule bleiben davon unberührt).
- (3) Es können bis zu 15 Kinder von einer Betreuungsperson beaufsichtigt werden.
- (4) Es handelt sich um ein kontinuierliches Angebot an jedem Schultag der Woche.
- (5) Die Betreuung findet in den Räumen oder den Außenanlagen der Schule statt.
- (6) Die Erhebung des Elternbeitrages obliegt der Kommune.
- (7) Es besteht eine Kooperation zwischen Träger, Schule, Eltern und Betreuungsperson.

#### 2. Zugangsvoraussetzungen der einzusetzenden (Fach-) Kräfte

- (1) Eine pädagogische Ausbildung gemäß § 9 Abs. 1 und § 10 Kita-Personalverordnung (KitaPersV) ist nicht erforderlich.
- (2) Eine Anleitung durch eine pädagogische Fachkraft sollte gewährleistet werden (angrenzender Hort/Kita).

#### 3. Antragsverfahren

- (1) Die Kommune vereinbart schriftlich Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungserbringung sowie die Finanzierung mit dem Anbieter.
- (2) Die Kommune legt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Angebotsbeschreibung zur Kenntnisnahme vor. Diese Beschreibung muss zwingend nachfolgende Bestandteile aufweisen:
  - Angebotsform,
  - Zeitpunkt des Beginns des Angebots
  - Zeitlicher Umfang des Angebots
  - Ort der Durchführung
  - Anzahl der Teilnehmer am Angebot
  - Angaben zur Betreuungsperson
- (3) Die Gewährung des Zuschusses des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Kommune erfolgt auf Antrag durch Bescheid. In dem Antrag sind Name und Vorname des Kindes, der Wochentag, die täglich erbrachten Stunden sowie die gezahlten Leistungen auszuweisen. Ein Nachweis über die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist zu erbringen.

#### 4. Finanzierung

- (1) Für eine Betreuungsperson auf Honorarbasis in Höhe von 9,50 € je geleisteter Betreuungsstunde, (ab dem 01.07.2021 in Höhe von 9,60 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01.01.2022 in Höhe von 9,82 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01.07.2022 in Höhe von 10,45 € je geleisteter Betreuungsstunde sowie ab dem 01. Oktober 2022 von 12,00 € je geleisteter Betreuungsstunde). Eine weitere Angleichung an den Mindestlohn erfolgt analog des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für eine bei der Kommune, dem privaten Träger oder dem freien Träger sozialversicherungspflichtig geringfügig beschäftigte Person bis zu 10,00 € je geleisteter Betreuungsstunde (max.450,00 €/ Monat bzw. 48 Stunden/Monat). Ab 01.Oktober 2022 erhält die in S. 1 genannte Person 12,00 € je geleisteter Betreuungsstunde (max. 520,00 €/ Monat bzw. 48 Stunde / Monat). Eine weitere Angleichung erfolgt analog des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Es werden 84 % der Kosten der jeweiligen Kraft durch den Landkreis erstattet.

#### 4. Früh- und Spätbetreuung/ Wochenendbetreuung/ Betreuung über Nacht

##### 1. Merkmale

- (1) Die Früh- und Spätbetreuung, Wochenendbetreuung sowie die Betreuung über Nacht ist ein Betreuungsangebot für Kinder (KK, KG, Hort), die aufgrund der besonderen familiären Situation ein ergänzendes Angebot zur Kindertagesbetreuung benötigen.
- (2) Die Gewährung dieser Betreuung erfolgt im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.
- (3) Die Frühbetreuung findet in der Regel in der Zeit von 5:00 Uhr bis 6:00 Uhr statt.
- (4) Die Spätbetreuung erfolgt nach Schließzeit der Kita/ Kindertagespflege in der Regel bis 22:00 Uhr.
- (5) Die Wochenendbetreuung erfolgt auf Grund des Bedarfes des Kindes.
- (6) Dieses Betreuungsangebot kann vor und nach der Öffnungszeit der Kita für bis zu 5 Kinder in der Kindertageseinrichtung erfolgen.
- (7) Die Betreuung eines Kindes über Nacht kann im elterlichen Haushalt oder im Haushalt der betreuenden Person in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr stattfinden. In dieser Zeit darf der Schlaf des Kindes nicht gestört werden (keine Abholung aus dem Haushalt der Betreuungsperson).
- (8) Bei diesen Angeboten hat die Betreuung des Kindes im elterlichen Haushalt Vorrang, da sich das Kind hier in einer ihm vertrauten Umgebung befindet.
- (9) Bei Betreuung im Haushalt der Betreuungsperson muss dem Kind ein dem Alter entsprechender Schlafplatz zur Verfügung stehen und dem Schlafbedürfnis des Kindes entsprochen werden.
- (10) Die Erhebung des Elternbeitrages obliegt der Kommune.
- (11) Es besteht eine Kooperation zwischen den Beteiligten.

##### 2. Zugangsvoraussetzungen der einzusetzenden (Fach-) Kräfte

- (1) Eine pädagogische Ausbildung gemäß § 9 Abs. 1 und § 10 Kita-Personalverordnung (KitaPersV) ist nicht erforderlich.
- (2) Es besteht kein Verwandtschaftsverhältnis (zweiten Grades) zwischen dem zu betreuenden Kind und der Betreuungsperson.

##### 3. Antragsverfahren

- (1) Die Kommune vereinbart schriftlich Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungserbringung sowie die Finanzierung mit dem Anbieter.
- (2) Die Kommune legt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Angebotsbeschreibung zur Kenntnisnahme vor. Diese Beschreibung muss zwingend nachfolgende Bestandteile aufweisen:
  - Angebotsform
  - Zeitpunkt des Beginns des Angebots
  - Zeitlicher Umfang des Angebots
  - Ort der Durchführung
  - Anzahl der Teilnehmer am Angebot
  - Angaben zur Betreuungsperson

- (3) Die Gewährung des Zuschusses des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Kommune erfolgt auf Antrag durch Bescheid. In dem Antrag sind Name und Vorname des Kindes, der Wochentag, die täglich erbrachten Stunden sowie die gezahlten Leistungen auszuweisen. Ein Nachweis über die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist zu erbringen.
- (4) Durch die Personensorgeberechtigten ist der Nachweis über den Bedarf der Früh-, Spät-Wochenend-, oder über Nachtbetreuung zu erbringen.

#### 4. Finanzierung

##### Früh- oder Spätbetreuung/ Wochenendbetreuung

(1) Für eine Betreuungsperson auf Honorarbasis werden Kosten in Höhe von 9,50 € je geleisteter Betreuungsstunde (ab dem 01.07.2021 in Höhe von 9,60 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01.01.2022 in Höhe von 9,82 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01.07.2022 in Höhe von 10,45 € je geleisteter Betreuungsstunde sowie ab dem 01. Oktober 2022 von 12,00 € je geleisteter Betreuungsstunde) anerkannt. Eine weitere Angleichung an den Mindestlohn erfolgt analog des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für eine bei der Kommune, dem privaten Träger oder dem freien Träger sozialversicherungspflichtig geringfügig beschäftigte Person werden Kosten in Höhe von bis zu 10,00 € je geleisteter Betreuungsstunde anerkannt. (max.450,00 €/ Monat bzw. 48 Stunden/Monat) Ab 01.Oktober 2022 erhält die in S. 1 genannte Person 12,00 € je geleisteter Betreuungsstunde (max. 520,00 €/ Monat bzw. 48 Stunde / Monat. Eine weitere Angleichung erfolgt analog des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

##### Früh- und Spätbetreuung innerhalb einer Kindertagesstätte

(1) Für eine Betreuungsperson auf Honorarbasis werden Kosten in Höhe von 9,50 € je geleisteter Betreuungsstunde (ab dem 01.07.2021 in Höhe von 9,60 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01.01.2022 in Höhe von 9,82 € je geleisteter Betreuungsstunde, ab dem 01.07.2022 in Höhe von 10,45 € je geleisteter Betreuungsstunde sowie ab dem 01. Oktober 2022 von 12,00 € je geleisteter Betreuungsstunde) anerkannt. Eine weitere Angleichung an den Mindestlohn erfolgt analog des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Betreuung durch eine bei der Kommune, dem freien oder privaten Träger sozialversicherungspflichtig geringfügig beschäftigte Person werden Kosten in Höhe von bis zu 20,00 € je Betreuungsstunde anerkannt.

(3) Für die Betreuung von bis zu fünf Kindern wird ein Gesamtbetrag von 20,00 € je Betreuungsstunde anerkannt.

##### Betreuung über-Nacht

(1) Es werden pauschal 12,00 € je geleisteter Betreuung über Nacht (gilt für die Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr) bei einer Betreuung im Haushalt der Betreuungsperson anerkannt.

(2) Es werden pauschal 10,00 € je geleisteter Betreuung über Nacht (gilt für die Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr) bei einer Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes anerkannt.

Bei den Angeboten gemäß § 4 Abs. 4 und 5 dieser Richtlinie wird bei Geschwisterkindern der Betrag für das erste Kind voll anerkannt, für jedes weitere Geschwisterkind wird der Betrag nur zu 50 % anerkannt. Ausnahme bildet die Betreuung in der Kita vor und nach der Öffnungszeit der Einrichtung.

## 5. Eltern-Kind-Gruppe

### 1. Merkmale

- (1) Es handelt sich um ein pädagogisches Angebot für Kinder i. d. R. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und deren Eltern.
- (2) Das Angebot baut darauf, dass Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen, diese in die Eltern- Kind-Gruppe begleiten und an der Organisation und Gestaltung des Angebotes mitwirken.
- (3) Ziel des Angebotes ist es, die Eltern bei der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung ihrer Kinder zu beraten und sie in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken. Das Angebot dient im Besonderen der Vernetzung im Sozialraum.
- (4) Es handelt sich um ein auf Dauer angelegtes, regelmäßiges, verlässliches und erreichbares Angebot für max. 10 Kinder (mit ihren Eltern) pro Fachkraft.
- (5) Es sollte in der Regel eine Öffnungszeit von 30 Stunden an 5 Wochentagen gewährleistet werden.
- (6) Die räumlichen Voraussetzungen müssen die Förderung der Kinder und den gemeinsamen Aufenthalt von Kindern und Eltern ermöglichen.
- (7) Eine stundenweise Fremdbetreuung ist nach Absprache mit den anderen Eltern und der Fachkraft möglich, z.B. Termine in Zusammenhang mit Arbeitssuche, für Behördengänge etc.
- (8) Zwischen Eltern und Träger ist eine Vereinbarung zu schließen.
- (9) Elternbeiträge werden nicht als Geldleistung erhoben, sondern durch aktive Mitwirkung der Eltern geleistet.
- (10) Für das gemeinsame Essen und für besondere Angebote (z.B. Ernährungskurse, musikalische Frühförderung etc.) kann eine Nutzungsgebühr erhoben werden.
- (11) Die Projektfinanzierung erfolgt im Rahmen einer Vollfinanzierung der Personalkosten.
- (12) Es liegt eine pädagogische Konzeption vor.

### 2. Zugangsvoraussetzungen der einzusetzenden (Fach-) Kräfte

Als fachlich geeignete pädagogische Fachkräfte dieser Richtlinie gelten Personen mit pädagogischer Ausbildung nach § 9 Abs. 1 KitaPersV. Die pädagogische Fachkraft sollte eine entsprechende Qualifikation für die Arbeit in der Eltern-Kind-Gruppe besitzen, um den besonderen Anforderungen z. B. an die Elternarbeit gerecht zu werden.

### 3. Antragsverfahren

(1) Mit dem Antrag sind einzureichen:

- soweit erforderlich, Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII bzw. Antrag auf Erteilung
- Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem ersichtlich ist, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist
- Stellungnahme der Kommune zum Bedarf des Angebotes
- detaillierte Untersetzung der Personalkosten
- Konzeption des Angebotes
- Qualifikationsnachweis des pädagogischen Personals

Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

(2) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.

- (3) Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn, vor Erhalt des Zuwendungsbescheides, ist möglich und muss zusätzlich beantragt werden. Für Personalstellen, die fortlaufend durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert wurden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des neuen Haushaltsjahres zugelassen.
- (4) Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses/ einer Zuweisung gewährt. Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X).
- (5) Sofern das Angebot im Bewilligungszeitraum für mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen wird, ist durch den Träger Kontakt mit der zuständigen Kommune und dem Landkreis aufzunehmen.
- (6) Der Verwendungsnachweis ist bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die zweckentsprechende Verwendung der Personalkostenförderung auf den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Belegliste“ einzureichen.
- (7) Bestandteil des Verwendungsnachweises ist ein Nachweis der durchschnittlich betreuten Kinder und Eltern.

#### 4. Finanzierung

- (1) Für eine pädagogische Fachkraft nach § 9 KitaPersV können bis zu 30 Stunden pro Woche gefördert werden.
- (2) Der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Personalausgaben richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) mit der Entgeltgruppe S 8 a für Erzieher-innen und der Entgeltgruppe S 12 für Sozialpädagogen, -innen und den dazugehörigen Bestimmungen.
- (3) In begründeten Einzelfällen können bei Maßnahmen mit besonderem Interesse für den Landkreis Dahme-Spreewald abweichend höhere Personalkosten bewilligt und anerkannt werden.
- (4) Sachkosten sind durch die Kommunen zu erbringen (§ 16 KitaG).
- (5) Es werden bis zu 100 % der Personalkosten gefördert.

## 6. Juniorclub

### 1. Merkmale

- (1) Der Juniorclub ist ein pädagogisches Angebot für Kinder im Grundschulalter in der Regel ab der 3. Klasse.
- (2) Das Betreuungsangebot findet täglich von Montag bis Freitag in der Zeit von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Die Öffnungszeit beträgt 20 h / Woche.
- (3) Die Schwerpunkte des Betreuungsangebotes werden in einer Konzeption festgeschrieben. Dazu gehören mindestens die Hausaufgabenbetreuung sowie eine klassische Freizeitgestaltung. Es soll sich an den Grundsätzen der elementaren Bildung orientiert werden.
- (4) Das Ziel ist die Förderung der Selbständigkeit des Kindes.
- (5) Ein Betreuungsvertrag wird nicht abgeschlossen; Eltern bzw. Personensorgeberechtigte geben ein schriftliches Einverständnis zum Besuch des Juniorclubs.
- (6) Bei Auffälligkeiten des Kindes oder bei individuellem Bedarf finden Elterngespräche statt.
- (7) Ein Unkostenbeitrag kann erhoben werden.
- (8) Es besteht eine Kooperation zwischen Kommune/Juniorclub/Träger.
- (9) Eine pädagogische Konzeption liegt vor.

### 2. Zugangsvoraussetzungen der einzusetzenden (Fach-) Kräfte

- (1) Als fachlich geeignete pädagogische Fachkräfte gelten Personen mit pädagogischer Ausbildung nach § 9 und 10 KitaPersV. Der Einsatz von Unterstützungskräften ist möglich. Die Anleitung sollte durch eine pädagogische Fachkraft gewährleistet werden.

### 3. Antragsverfahren

- (1) Mit dem Antrag sind einzureichen:
  - Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII bzw. Antrag auf Erteilung
  - Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem ersichtlich ist, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist
  - Stellungnahme der Kommune zum Bedarf des Angebotes
  - Detaillierte Untersetzung der Personalkosten
  - Konzeption des Angebotes
  - Qualifikationsnachweis des pädagogischen Personals

Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

- (2) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.
- (3) Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn, vor Erhalt des Zuwendungsbescheides, ist möglich und muss zusätzlich beantragt werden. Für Personalstellen, die fortlaufend durch den

Landkreis Dahme-Spreewald gefördert wurden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des neuen Haushaltsjahres zugelassen.

#### 4. Finanzierung

(1) Die Finanzierung des Personals erfolgt in Anlehnung an das KitaG Brandenburg in Verbindung mit der KitaPersVO entsprechend des Stellenumfangs. Es werden für bis zu 20 Plätze 0,600 Stellen (= 24 Wochenstunden); bis 35 Plätze 1,200 Stellenanteile (= 2 x 24 Wochenstunden) anerkannt.

(2) Geeignete Fachkräfte können bis zur Entgeltgruppe S 8 a; Unterstützungskräfte in der Entgeltgruppe S 2 berücksichtigt werden, wenn ihre fachliche Qualifikation dies zulässt. Handelt es sich bei den Unterstützungskräften zum Beispiel (nicht abschließend) um Kinderpfleger\*innen, Sozialassistent\*innen, Arbeitserzieher\*innen, kann eine Eingruppierung in die S 3 oder S 4 vorgenommen werden.

(3) Die Leitungsanteile werden nicht berücksichtigt.

(4) Die anfallende Betriebs- und Sachkosten werden von der jeweiligen Kommune getragen.

(5) Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses/ einer Zuweisung gewährt. Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X).

(6) Sofern das Angebot im Bewilligungszeitraum für mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen wird, ist durch den Träger Kontakt mit der zuständigen Kommune und dem Landkreis aufzunehmen.

(7) Der Verwendungsnachweis ist bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die zweckentsprechende Verwendung der Personalkostenförderung auf den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Belegliste“ einzureichen.

(8) Bestandteil des Verwendungsnachweises ist ein Nachweis der durchschnittlich betreuten Kinder. Zu diesem Zweck werden Anwesenheitslisten geführt und eingereicht.

(9) Es werden bis zu 100% der notwendigen Personalkosten gefördert.

## 7. Spielgruppe

### 1. Merkmale

- (1) Die Spielgruppe ist ein pädagogisches Angebot vorrangig für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (2) Die Eltern können in Absprache mit der pädagogischen Fachkraft an dem Angebot teilnehmen.
- (3) Auf Grund der familiären Situation wird kein anderes rechtsanspruchserfüllendes Angebot benötigt.
- (4) Das Betreuungsangebot findet von Montag bis Freitag statt, wobei die Betreuungszeit 20h/ Woche nicht überschreiten sollte.
- (5) Die Schwerpunkte des Betreuungsangebotes werden in einer Konzeption festgeschrieben. Dabei sind die Aufgaben und Ziele nach § 3 KitaG zu beachten. Es soll sich an den Grundsätzen der elementaren Bildung orientiert werden.
- (6) Das Angebot ist niederschwellig und freiwillig.
- (7) Es werden Betreuungsverträge geschlossen.
- (8) Eine Kooperation zwischen den Eltern und der Spielgruppe besteht.
- (9) Die Erhebung des Elternbeitrages obliegt der Kommune.

### 2. Zugangsvoraussetzungen der einzusetzenden (Fach-) Kräfte

- (1) Der Einsatz von Fachpersonal erfolgt im Sinne §§ 9 und 10 KitaPersVO.
- (2) Der Einsatz von Unterstützungskräften ist möglich. Die Anleitung sollte durch eine pädagogische Fachkraft gewährleistet werden.

### 3. Antragsverfahren

- (1) Mit dem Erstantrag sind einzureichen:

- Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII bzw. Antrag auf Erteilung
- Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem ersichtlich ist, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist
- Stellungnahme der Kommune zum Bedarf des Angebotes
- Detaillierte Untersetzung der Personalkosten
- Konzeption der Einrichtung
- Qualifikationsnachweis des pädagogischen Personals
- 

Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

- (2) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.
- (3) Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Für Personalstellen, die fortlaufend durch den Landkreis Dahme-Spreewald

gefördert werden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des neuen Haushaltsjahres zugelassen.

#### 4. Finanzierung

(1) Die Finanzierung des Personals erfolgt in Anlehnung an das KitaG Brandenburg in Verbindung mit der KitaPersVO entsprechend des Stellenumfangs. Es werden für bis zu 5 Plätze 0,500 Stellen (= 20 Wochenstunden); bis 12 Plätze 1,000 Stellenanteile (= 2 x 20 Wochenstunden) anerkannt.

(2) Geeignete Fachkräfte können bis zur Entgeltgruppe S 8 a; Unterstützungskräfte in der Entgeltgruppe S 2 berücksichtigt werden, wenn ihre fachliche Qualifikation dies zulässt. Handelt es sich bei den Unterstützungskräften zum Beispiel (nicht abschließend) um Kinderpfleger\*innen, Sozialassistent\*innen, Arbeitserzieher\*innen, kann eine Eingruppierung in die S 3 oder S 4 vorgenommen werden.

(3) Entsprechende Leitungsanteile werden nicht berücksichtigt.

(4) Die anfallenden Betriebs- und Sachkosten werden von der jeweiligen Kommune getragen.

(5) Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses/ einer Zuweisung gewährt. Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X).

(6) Sofern das Angebot im Bewilligungszeitraum für mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen wird, ist durch den Träger Kontakt mit der zuständigen Kommune und dem Landkreis aufzunehmen.

(7) Der Verwendungsnachweis ist bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die zweckentsprechende Verwendung der Personalkostenförderung auf den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Belegliste“ einzureichen. Es werden Anwesenheitslisten eingereicht.

(8) Bestandteil des Verwendungsnachweises ist ein Nachweis der durchschnittlich betreuten Kinder. Dementsprechend sind Anwesenheitslisten mit einzureichen.

(9) Es werden bis zu 100% der notwendigen Personalkosten gefördert.